

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der im Jahr 1895 in Rembrücken gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein Rembrücken 1895 e.V.", abgekürzt "TVR".

Der Verein hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm (Stadtteil Rembrücken). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/M. eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund Hessen sowie bei den zuständigen Landesfachverbänden und wird diese Mitgliedschaft beibehalten. Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein verbindlich. Er unterwirft sich in soweit der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Amateursports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, jedoch ist eine Erstattung von Aufwendungen, auf Antrag durch den Gesamtvorstand möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Für aktive Mitglieder ist die Zugehörigkeit zumindest zu einer Abteilung erforderlich; für passive Mitglieder ist sie zulässig.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



3. Mitglieder oder dem Verein besonders verbundene Nichtmitglieder können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte, von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Abteilungszugehörigkeit ist beim Aufnahmeantrag zu erklären.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung. Bei Eintritt von Jugendlichen wird diese an einen Erziehungsberechtigten gestellt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, bei den Abteilungen, denen sie angehören, Sport zu treiben und an den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dabei sind etwaige Weisungen der Vereinsorgane und der Übungsleiter sowie bestehende Regelungen und Vorschriften zu beachten.

Nichtmitgliedern des TVR ist die sportliche Betätigung auf dem Sportgelände nicht erlaubt, es sei denn, der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter, dass ein Nichtmitglied Gast des TVR ist und deshalb am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen darf.

Der Status eines Gastes kann höchstens 3 Monate andauern.

3. Für Jugendliche gelten hinsichtlich der Teilnahme an jeglichen Vereinsveranstaltungen besondere Richtlinien und das Gesetz zum Schutze der Jugend.
4. Die Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.
5. Werden vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseinrichtungen beschädigt oder deren Unbrauchbarkeit oder Verlust herbeigeführt, so ist Schadensersatz zu leisten.
6. Die Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
3. Die Rechte der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 7

Beiträge

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
Der Beitrag wird jeweils im Kalendermonat März fällig.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schaden durch Sachverlust auf dem Sportgelände und den zugehörigen Räumlichkeiten.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 9

Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sport- Unfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten aller Mitglieder bei der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, der Fachverbände und des Landessportbundes Hessen versichert.
2. Schadensfälle sind unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden zu melden.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



§ 10

Ehrungen

1. Langjährige Mitglieder oder Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sowie besonders erfolgreiche Sportler können geehrt werden.
2. Die Ehrungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und vorgenommen.

§ 11

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Ersatzleistung für schuldhaft verursachte Schäden.
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er muss bis zum 1. Oktober schriftlich dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes auch einer Kündigung während des Kalenderjahres entsprechen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung über einen Zeitraum von 6 Monaten.
 - b. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - c. wegen vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen vom Vorstand mitzuteilen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort an den Vorstand zurückzugeben.
5. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft, die Beitragspflicht erlischt nicht für Beiträge, die vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig waren.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



§ 13

Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. die Abteilungsleiter (Gesamtvorstand)
 - d. der Vereinsjugendleiter (alle Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder werden vom Vereinsjugendleiter vertreten).
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis spätestens 1. April statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird als Aushang im Schaukasten und in der Stadtpost Heusenstamm veröffentlicht; bei Satzungsänderung durch Aushang im Schaukasten. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl eines Versammlungsleiters und Wahlen, soweit dies erforderlich ist.
 - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Gesamtvorstand

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



- c. vom Vereinsjugendleiter
- d. von den Abteilungen

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies ist der Fall, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf

Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies beantragt wird und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies befürworten.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a. der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Behandlungsgegenstände und der Gründe beantragt hat.
- §14 Ziffern 1,3,5 bis 9 gelten entsprechend

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die
- a. Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Bestätigung der Geschäfts- und Finanzordnung
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - f. Bestellung der Kassenprüfer
 - g. Beiträge und Umlagen
 - h. sonstigen Anträge des Vorstandes, des Vereinsjugendleiters, der Abteilungen sowie einzelner Mitglieder des Vereins
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Auflösung des Vereins

§ 16

Vorstand- Vertretung des Vereins

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/den
- a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



- c. Kassenführer
- d. Schriftführer
- e. Abteilungsleitern
- f. Vereinsjugendleiter

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei vertreten gemeinsam, wobei der Kassenführer nur bei Verhinderung eines der beiden anderen vertreten darf.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die Einberufung ist nicht an eine besondere Form gebunden.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17

Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Rücktritt. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wählt der Vorstand einen Vertreter, dessen Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand hat
 - a. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - b. den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Mittel zu bewirtschaften
 - c. Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen
 - d. über die Aufnahme von Mitgliedern, Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen zu entscheiden und Maßregelungen durchzuführen
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der übrigen Vereinsorgane und Abteilungen beratend teilzunehmen.



§ 19

Wahl und Ergänzung der Abteilungsleiter

1. Die Wahl der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung.
2. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit ist § 17 Ziffer 2 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 20

Abteilungen - Abteilungsleitung

1. Die Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben.
2. Für die sportliche Leitung und Verwaltung ist der Abteilungsvorstand verantwortlich. Er besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und je nach Größe und Zusammensetzung der Abteilungen aus dem Abteilungs-Jugendleiter. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist § 14 Ziffer 3 und Abs. 4, Satz 1 entsprechend anzuwenden.
3. Zur Durchführung des Sportbetriebes werden den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zugewiesen. Die sich aus der Eigenverantwortlichkeit der Abteilungen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassensführer des Vereins geprüft werden.

§ 21

Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschiedenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



§ 22

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes und den Abteilungsleitern ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23

Wahlen

1. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Kandidaten durch Handheben, abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Zur Gültigkeit der Wahl ist die bindende Erklärung des Gewählten über die Annahme erforderlich.
3. Mitglieder der Organe des Vereins, sowie Abteilungsleiter, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern jedoch nur einmal.

§ 24

Haushalts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich und zweckgebunden zu verwalten.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer übersichtlichen Buchführung aufzuzeichnen. Die Belege müssen den einzelnen Buchungen zuordenbar sein und ordnungsgemäß abgelegt sein.

§ 25

Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V.

Turnverein Rembrücken 1895 e.V. - Bindingweg - 63150 Heusenstamm - www.tvrembruecken.de



2. Über die Kassenprüfungen erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.
3. Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs des Vereins sein.

§ 26

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Magistrat der Stadt Heusenstamm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 27

Geschäftsordnung

In der Satzung nicht berührte Erfordernisse und Gegenstände werden in der Geschäftsordnung behandelt. Sie ist vom Vorstand aufzustellen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.3.2003 genehmigt.

63150 Heusenstamm, den

Unterschriften